

**TSCHERNOBYL — MAHNMAL UND CHANCE**

**WIDERSTAND GEGEN KAISERAUGST:  
NEUE ARGUMENTE NACH TSCHERNOBYL**

Referat von Martin Pestalozzi, lic. iur. Rechtsanwalt

*„Ohne einen Durchbruch zur sittlichen Vernunft,  
der allein aus Widerstand kommen kann, gibt es  
kein nächstes Jahrhundert, fürchte ich. Ein Aufruf  
zur Hoffnung ist heute ein Aufruf zum Widerstand.“  
(1)*

Diese zwei Sätze des hochgeachteten MAX FRISCH müssen jeden Juristen, aber auch jeden Politiker alarmieren. Sie bedeuten schlicht, dass wir mit unserem politischen und rechtlichen System die gegenwärtigen und künftigen Probleme nicht bewältigen können und dass dieses System nicht aus sich selbst heraus so reformiert werden kann, dass es für die Menschheit ein nächstes Jahrhundert überhaupt noch geben wird.

Nun ist es ja nicht neu, dass politische Veränderungen erdauert werden müssen. Unsere Demokratie sei die Staatsform der Geduld, wird immer wieder gesagt. Solange es bloss um Verzögerungen bei materiellen Verbesserungen oder Veränderungen geht, mag dies mehr oder weniger unproblematisch sein. Wer aber im Energie- und Umweltbereich so argumentiert, verkennet, dass wir es hier mit einer qualitativ ganz anderen Dimension der Probleme zu tun haben: Viele Entschiede, die wir in diesem Bereich heute treffen, sind *irreversibel*. Geduld bringt hier also keine Rosen mehr, sondern nur noch Dornen! (2)

Unser als freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat ausgestaltetes System stellt uns zwar verschiedene Mittel der politischen und rechtlichen Einflussnahme zur Verfügung. Immer weniger Bürgerinnen und Bürger glauben jedoch daran, dass mit diesen institutionellen Mitteln die gegenwärtigen Probleme bewältigt und eine lebenswerte Zukunft geschaffen werden könne. Ihnen allen hat MAX FRISCH deshalb sicher aus dem Herzen gesprochen. Es wird also die Abklärung zunehmend wichtiger, was denn dieser postulierte Widerstand rechtlich bedeutet. Ist er in der Schweiz ganz einfach *illegal*, wie die meisten etablierten Politiker immer glauben machen? (3) Oder ist er zwar *illegal*, aber oft zumindest *ethisch-moralisch legitim*, wie viele annehmen, die selber mit Widerstand sympathisieren? Oder gibt es gar Fälle, in denen es auch im Rechtsstaat ein *rechtlich anerkanntes Widerstandsrecht* gibt? Dem wollen wir nun etwas nachgehen.

## Was sagt die Rechtstheorie zum Widerstandsrecht?

Ein Widerstandsrecht kann nach herrschender Rechtslehre grundsätzlich in Anspruch genommen werden zur Abwehr *schweren und offenkundigen Unrechts*. So darf heute das Recht auf Widerstand gegen Tyrannei und Despotie, gegen Fremdherrschaft und Unterwerfung durch eine andere Macht sowie gegen die Verletzung elementarer Menschenrechte als anerkannt gelten (4). Im Rechtsstaat jedoch sei dies anders, wird gesagt. Klären wir also vorweg den

### Begriff des Rechtsstaats:

Der Rechtsstaat beruht auf der Idee des staatlichen Gewaltmonopols als institutionalisierte Überwindung des Bürgerkriegs; die Gewalt wird verstaatlicht, nicht aber negiert oder gar abgeschafft, mit dem Ziel der Herstellung einer Schutz- und Friedensordnung (5). Diese Staatsgewalt darf aber nur in den Schranken und Formen des Rechts ausgeübt werden, als rechtlich organisierte und domestizierte Macht. Diese Verfassungs- und Ordnungsfunktion des Rechts ist in erster Linie auf freiwillige Befolgung und damit gesellschaftliche Anerkennung angewiesen, bedarf aber auch der Zwangsvollstreckung als *ultima ratio*. Andererseits ist die Idee des Rechtsstaats gleichzeitig seit je her primär *auch Brechung und Fesselung der Staatsgewalt in den Formen des Rechts*. Dazu gehören das Prinzip der *Gewaltenteilung*, das Legalitätsprinzip und die Kontrollen, insbesondere der *Rechtspflege* in Form unabhängiger Gerichtsbarkeit (6).

Das wichtigste Ergebnis dieser formalen Seite des Rechtsstaats ist die *Rechtssicherheit*. Neben dieser formalen Seite gehören zur modernen Rechtsstaatsidee aber durchaus auch *inhaltliche Prinzipien*, nämlich *Demokratie, Liberalität, Sozialität* und damit insgesamt *Gerechtigkeit* (7).

Das *Demokratieprinzip* seinerseits basiert auf dem Mehrheitsprinzip und kommt nicht ohne dessen Anerkennung aus. Immerhin erfährt es auch in der herrschenden Rechtslehre eine wesentliche Einschränkung: Auch die Mehrheit ist an Werte und Grundsätze gebunden, die nicht verfügbar sind und dem Volkentscheid Grenzen setzen. Die Freiheitsrechte, die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und andere Verfassungsgrundsätze bilden Eckpfeiler rechtsstaatlichen Staatshandelns (8). Man spricht hier auch von den materiellen Schranken der Verfassungsrevision (9). Der Souverän kann mittels Mehrheitsentscheids diese Schranken zwar sprengen und solche Eckpfeiler beseitigen, er *darf* dies aber nicht. Tut er es trotzdem, so wird aus dem Rechtsstaat ein *Unrechtsstaat*. Das historisch naheliegendste Beispiel ist das Dritte Reich Hitlers: Hitler kam legal an die Macht im Rechtsstaat der Weimarer Republik und verwandelte diesen auf dem Wege der Verfassungs- und Gesetzesrevision in den wohl schlimmsten Unrechtsstaat aller Zeiten (10).

Der moderne abendländische Rechtsstaat basiert deshalb auf *übergeordneten, als unverbrüchlich empfundenen ethisch-moralischen Normen*, einem *Naturrecht christlicher Tradition* (11). Bereits Augustin hat dies treffend in einem Satz umschrieben: „Ohne Gerechtigkeit sind die Reiche der Welt nichts als räuberische Zusammenrottungen.“ (12)

Soweit die Theorie des Rechtsstaats in groben Umrissen. Zwar wird in der Rechtslehre anerkannt, dass rechtsstaatliches Recht immer nur der *Versuch richtigen Rechts* sein kann und bloss Annäherungen an die Gerechtigkeitsidee zu erreichen vermag. Trotzdem, so wird gesagt, könne das rechtsstaatliche Recht aus zwei Gründen *Anspruch auf Befolgung* erheben: „Einmal, weil es in rechtsstaatlichen und demokratischen Verfahren geschaffen wurde, aber auch weil und soweit es sich an den letzten Rechtswerten ausrichtet.“ (13)

Genau hier liegt der springende Punkt der Diskussion um das Widerstandsrecht im Rechtsstaat; ich werde darauf zurückkommen. Vorher müssen wir uns jedoch noch dem Versuch einer weiteren Begriffsklärung widmen: dem

### **Widerstandsbegriff:**

Der Widerstandsbegriff wird in den vielfältigsten Formen verwendet. So fallen darunter einmal die Revolution (z. B. die Französische), der Staatsstreich (z. B. lateinamerikanische Militärdiktaturen), der Tyrannenmord (ich erinnere an Wilhelm Tell) (14), der Terrorismus (z. B. die RAF in der Bundesrepublik) (15) und der Systemwiderstand (z. B. die Zürcher Jugendbewegung 1980, soweit sie dem Motto „Macht aus dem Staat Gurkensalat“ nachlebte) (16). Mit allen diesen Formen des Widerstands will ich mich hier nicht näher befassen, weil sie m. E. für die uns hier interessierende Problematik des Widerstands gegen Atomkraftwerke aus folgenden Gründen nicht anwendbar sind:

*Revolution* und *Staatsstreich*, ersetzen ein politisches System durch ein anderes. Die Geschichte lehrt jedoch, dass die in einer bestimmten Gesellschaft verwendete Technologie gegen Systemwechsel ziemlich resistent ist, wie sie auch ziemlich unabhängig von der Art des Systems ist. Ich vermute, dass dies sehr eng mit der Machtfrage zusammenhängt, und zwar nicht im Sinne der Frage wer die Macht hat, sondern im Sinne der Frage, *wieviel Macht insgesamt akkumuliert und zu verwalten ist.*

*Tyrannenmord* und *Terrorismus* sind nicht anwendbar, weil es ein Widerspruch in sich ist, zum Schutze von Leben und Gesundheit (um den es beim Widerstand gegen Atomkraftwerke geht, wie noch zu zeigen sein wird) Menschen zu töten, die selber ein absolutes Recht auf Leben haben. Zudem ist das von den Atomkraftwerken symbolisierte System der technokratischen Zivilisation mit einem Drachen zu vergleichen, der nicht damit zu besiegen ist, dass man ihm einzelne Köpfe abschlägt, weil sofort andere nachwachsen.

Überholt ist auch der *Systemwiderstand*, dessen Alternative des „nackten Chaos“, aus dem das Neue wie Phönix aus der Asche steigen soll, in einer derart hochempfindlichen, komplexen Zivilisation bereits nicht mehr erstrebenswert sein kann, wenn man human und ökologisch denkt: Das System muss zwar unbedingt *transformiert* werden, aber es darf nicht *kollabieren*.

Auch den sogenannten *legalen Widerstand* (17) wollen wir nur kurz streifen: Gemeint ist damit das Ausschöpfen aller gegebenen Rechtsmittel, die Wahrnehmung der Grundrechte der Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit bzw. des bewilligten Demonstrationsrechts sowie der politischen Rechte. Hier wird die Verwendung des Widerstandsbegriffs inflationär, er wird zu einem Allerweltsphänomen entwertet (18).

In unserem Zusammenhang zentral ist jedoch der sogenannte *Normwiderstand* als *begrenzte, kalkulierte Aktion*. Hier wird nicht das System an sich als illegitim hingestellt, Anlass dieses Widerstands bilden vielmehr einzelne Normen, Handlungen und Äusserungen des Staates oder gesellschaftlicher Potenzen, die es zu verhindern oder zu verändern gilt. Der Grund dieses Widerstandes sind *Gerechtigkeits- und Demokratiedefizite*. Die *Form* dieses Widerstandes ist der *zivile Ungehorsam*. Auf dessen Mittel näher einzugehen würde den Rahmen dieses Vortrages bei weitem sprengen; die Inhalte sind einigermaßen umschrieben, wenn stellvertretend folgende Namen genannt werden: Henry David Thoreau, Lanza del Vasto, Gandhi, Martin Luther King, Ossip K. Flechtheim und Theodor Ebert. Habermas spricht vom „Ungehorsam mit Augenmass“, den John Rawls als

„öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber politisch gesetzwidrige Handlung“ bezeichnet, „die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll.“ (19)

Damit kommen wir zu den

**rechtlichen Voraussetzungen legitimen Widerstandes:**

Dieser Widerstand kommt unter drei Voraussetzungen in Frage (20):

1. *Es muss sich um Fälle schwerwiegender und eindeutiger bzw. offenkundiger Ungerechtigkeit handeln.*
2. *Alle Möglichkeiten aussichtsreicher legaler Einflussnahme müssen erschöpft sein.*
3. *Der Widerstand muss verhältnismässig sein, d. h. zwecktauglich und zweckangemessen.* (21)

Daraus ergibt sich zweierlei: Der Widerstand *kann legitim sein*, aber immer nur *als Ausnahme* von der *Regel*, dass im Rechtsstaat Gesetze grundsätzlich zu befolgen sind.

Dass die Ausübung von Widerstand grundsätzlich Ausnahmecharakter haben muss, möchte ich hier mit Nachdruck betonen. Ich habe den Rechtsstaatsbegriff deshalb relativ ausführlich erläutert, weil ich damit zeigen wollte, dass der Rechtsstaat weit mehr bedeutet als ein bloss konservativer Kampfbegriff zur Aufrechterhaltung von Friedhofsruhe. Rechtssicherheit ist ein durchaus wichtiger Wert und der Rechtsstaat ist tatsächlich in Gefahr, wenn jeder nach seinem Belieben sich nur noch dann an Rechtsnormen hält, wenn es ihm gerade passt. Ich denke da z. B. wie der liberale Staats- und Verwaltungsrechtler RHINOW (22), an das Rowdytum im Strassenverkehr, an die wenig energisch bekämpfte Wirtschaftskriminalität, an die Steuerhinterziehung als Kavaliersdelikt. Ich denke aber auch an die Rechtsverletzungen durch Justiz und Polizei im Zusammenhang mit den Zürcher Jugendunruhen (23) usw. RUDOLF WASSERMANN, Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig, fragt deshalb zu Recht, „weshalb liberale Politiker und Publizisten auch heute noch so leicht bereit sind, das Begriffspaar Recht und Ordnung ihren Gegnern zu überlassen“ (24).

Die Regel, dass rechtsstaatliche Normen grundsätzlich zu befolgen sind erweist sich also als durchaus vernünftig und richtig. Doch: Keine Regel ohne Ausnahme. Und mit diesen Ausnahmen legitimen Widerstandes befasst sich durchaus auch die Rechtstheorie. RHINOW hält ausdrücklich fest: „Widerstand und Protest sind nicht nur unter dem Blickwinkel des vorgegebenen praktizierten Rechts, sondern auch in ihrer verfassungsrelevanten Grundrechtsdimension und ihrer Bedeutung für die Lebenskraft unserer Demokratie zu würdigen.“ (25) Man spricht vom „Widerstandsgehalt der Grundrechte“ (26) und vom „Illegalitätsbedarf im Rechtsstaat“ (27).

Die Rechtstheorie unterscheidet vor allem drei Fälle des Widerstandes (28):

1. *Sittlicher Widerstand* als Widerstand des Individuums aufgrund einer Gewissensnot. Dieser wird als zwar *nicht rechtlich, aber moralisch legitimiert* bezeichnet. Klassisches Beispiel ist der Militärdienstverweigerer, der aus religiösen oder ethischen Gründen in schwere Gewissensnot gerät. Rechtlich ist dieser sittliche Widerstand dann legal, wenn Fälle der Notwehr oder des Notstandes im Sinne des Strafgesetzbuches (29) gegeben sind. Darauf wird zurückzukommen sein.
2. Die *Appellfunktion der Illegalität* aus der Erkenntnis heraus, „dass auch in unserem Gemeinwesen Probleme erst als solche erfasst, anerkannt, auf die politische Traktandenliste gesetzt oder einer Lösung zugeführt werden,

wenn sie mit dem Druck des illegalen Protests verstärkt werden." (30) Die Illegalität der Aktionen ist hier gegeben und auch Voraussetzung für deren Wirkung. Prominentes Beispiel dafür ist die Jurafrage.

3. *Die Kontrollfunktion illegalen Verhaltens:* Der bewusste Verstoss gegen eine untergeordnete Norm, von der man zu wissen glaubt, dass sie dem übergeordneten Gesetz oder der Verfassung widerspricht, mit dem Ziel, in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren die Rechtmässigkeit der Norm abklären zu lassen. Der Normverstoss kann sich nachträglich als legal erweisen, er kann aber auch letztinstanzlich als illegal verurteilt werden. Dazu ein eher banales Beispiel: Der Kampf von Automobilisten gegen das zuerst bloss in einer Verordnung statt in einem formellen Gesetz geregelte Gurtentobligatorium.

Dies zeigt, dass die Rechtstheorie zwar Fälle legitimen Widerstands, kaum aber solche legalen Widerstands anerkennt. RHINOW reiht z. B. auch die Besetzung von Kaiseraugst 1975 bloss unter die legitimen Fälle illegaler Appelle ein (31).

Dass die Theorie hier jedoch in Bewegung ist, hat gerade Rhinow erkannt, wenn er schreibt (32): „Gibt es heute Entscheidungen irreversibler Natur zu fällen, deren Folgen für heutige Minderheiten und allfällige Mehrheiten späterer Generationen so gravierend erscheinen, dass sie sich dem einfachen Mehrheitsprinzip entziehen? Müssen die Grenzen zwischen ‚vorletzten‘ in der Politik über das demokratisch zu entscheiden ist, und dem ‚letzten‘, dem unverfügbaren, den Grundwerten, neu gezogen werden?“ Noch eindeutiger formulierte dies der bekannte Strafrechtler GÜNTER STRATENWERTH (33): „Wer in illegalen Aktionen den einzigen Weg sieht, auf dem man Widerstand gegen unheilvolle Entwicklungen mobilisieren und sie vielleicht noch verhindern kann, dem wird der Hinweis auf die Unordnung, die er bewirkt, wenig Eindruck machen. Hier stellt sich die Frage offenbar schon anders: Nämlich dahin, ob nicht soviel auf dem Spiel steht, dass die demonstrative Verletzung des Rechts geradezu als geboten erscheinen kann.“

Wenn diese Fragen mit ja zu beantworten sind, so stellt sich die Frage, ob insbesondere der Widerstand gegen Atomkraftwerke, im speziellen gegen „Kaiseraugst“, zumindest legitim oder sogar legal sei. Diesem Problem wollen wir nun nachgehen.

### **Ein paar faktische Grundlagen als Ausgangspunkt:**

Für meine rechtliche Abklärung unterstelle ich thesenartig als gegeben, was mit umfangreicher Literatur belegt werden kann und was Sie auch heute wieder in den anderen Vorträgen gehört haben:

1. In jedem Atomkraftwerk kann jederzeit, wenn auch mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit, auch der schwerste Unfall passieren (34), dessen Dimensionen, spielte er sich bei uns ab, nach Tschernobyl wenigstens erahnt werden können.
2. Es gibt keine unschädliche Radioaktivität (35) und es muss angenommen werden, dass die Auswirkungen der Radioaktivität auf Gesundheit und Erbgut vor allem im Niedrigdosisbereich massiv unterschätzt werden; es ist deshalb anzunehmen, dass auch der sogenannte Normalbetrieb von Atomkraftwerken Spätschäden verursacht (36).
3. Die ganze Menschheit ist also wegen der militärischen und sogenannt friedlichen Nutzung der Atomenergie einem gigantischen gesundheitlichen und genetischen Experiment ausgesetzt, bei dem nicht mehr länger quasi blind darauf vertraut werden darf, dass es schon gut ausgehe.

4. Auch die Angst vieler Menschen vor den Folgen dieses Experiments ist eine Realität, die bei der Wertung berücksichtigt werden muss.

## Rechtliche Ausgangslage für die Beurteilung des Widerstandes gegen Atomkraftwerke

### Der Schutz von Leben und Gesundheit (37):

Die schweizerische Bundesverfassung enthält keine ausdrückliche Vorschrift, die das Recht auf Leben und Gesundheit gewährleistet. *Ein solches verfassungsmässiges Grundrecht ist jedoch als ungeschriebener Rechtssatz ausdrücklich anerkannt.* Dabei fasst die bundesgerichtliche Rechtsprechung den Begriff Gesundheit weit, indem sie ihm nicht nur körperliche Integrität, sondern auch körperliches und seelisches Wohlbefinden in einem weiten Sinne zuordnet. (Es gehört dazu auch, ohne Angst vor Verletzung dieses Recht zu leben (38)). Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung erträgt das Recht auf Leben *keinerlei Beschränkungen*; Eingriffe sind verfassungsmässig ausgeschlossen. Der Schutz der Gesundheit ist grundsätzlich ebenfalls umfassend; zwar kommt ihm kein ganz absoluter Stellenwert zu, doch dürfen Eingriffe den Wesenskern dieses Grundrechts nicht verletzen (39). Das Recht auf Leben und Gesundheit wird als derart zentraler Wert unserer Rechtsordnung aufgefasst, dass er in allen Bereichen zum Ausdruck kommen muss. Dementsprechend steht im Dienste dieser Schutzfunktion ein ganzes Dispositiv vielfältiger Gesetzesbestimmungen auf allen Rechtsgebieten (z. B. verwaltungsrechtlicher Lebens- und Gesundheitsschutz, privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz und Immissionschutz, strafrechtlicher Schutz von Leben und Gesundheit). Diese Vorschriften zeugen vom Grundsatz einer *aktiven Schutzverpflichtung* des Staates; dieser hat sich also nicht nur Eingriffen in diese Rechtsgüter zu enthalten, sondern muss sich auch aktiv schützend und fördernd dafür einsetzen (40). Ausnahmen vom absoluten Schutz des Lebens und des Wesenskerns der Gesundheit gibt es höchstens dort, wo diese Rechtsgüter unter sich unmittelbar in Konflikt geraten, insbesondere bei Notwehr und Notstand (41).

Zusammenfassend ergibt sich, dass der *Schutz von Leben und Gesundheit theoretisch absolut* ist. Der überwiegende Teil der Rechtslehre bringt das eindeutige Primat dieser Rechtsgüter, insbesondere im Verhältnis zu technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zum Ausdruck (42). Danach ist es unzulässig, im Rahmen der Entscheidungsprozesse von Rechtsetzung und Rechtsanwendung diese Rechtsgüter mit den erwähnten Interessen auf eine Ebene zu stellen, weil die *Hierarchie der Werte* in dieser Beziehung *unumstösslich* ist (43).

### Die Atomgesetzgebung:

Im Atomgesetz (44) findet sich eine Konkretisierung des verfassungsmässigen Schutzes von Leben und Gesundheit. Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes schreibt vor, dass eine Bewilligung für eine Atomanlage verweigert werden muss, wenn dies notwendig ist zum Schutz von Menschen, fremden Sachen oder wichtigen Rechtsgütern. Art. 10 des Gesetzes verpflichtet jedermann, der irgendwie mit radioaktiven Stoffen umgeht, zum Schutze, von Leben und Gesundheit alle Massnahmen zu treffen, welche nach der Erfahrung und dem *Stand der Wissenschaft* und der Technik notwendig sind. Dass das Kriterium „Stand der Wissenschaft“ eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem blossen „Stand der Technik“ bedeutet, hat das deutsche Bundesverfassungsgericht klar herausgearbeitet, wenn es dazu schreibt: „Es muss diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. Lässt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, darf die Genehmigung nicht erteilt werden; die *erforderliche Vorsorge wird mithin nicht durch das technisch gegenwärtig Machbare begrenzt* ( ... ).“ (45) (46)

Wieso trotz dieser klaren Gesetzesvorschrift und der rigorosen Einschränkung, die sich aus dem Kriterium des „Standes der Wissenschaft“ ergibt, Atomkraftwerke bewilligt wurden und bewilligt werden, will ich nachfolgend darstellen. Die Antwort auf diese Frage ist entscheidend für die Legitimierung des Widerstandsrechts.

### **Kritische Würdigung der Atomkraftwerk-Bewilligungspraxis des Bundesrates im Lichte der allgemeinen Rechtsgrundsätze**

Das erste Argument des Bundesrates ist Folgendes: Nach der dem Atomgesetz zugrunde liegenden Auffassung diene die Nutzung der Kernenergie gerade auch in Kraftwerken der allgemeinen Wohlfahrt und stehe zumindest solange im öffentlichen Interesse, als eine Anlage nicht technische Mängel oder nur ungenügende Schutzvorkehrungen aufweise (47). Der Atomrechtler HERIBERT RAUSCH nennt dies wörtlich „eine Irreführung“ (48), denn, von der Forschungsförderung abgesehen, ist das Atomgesetz ein reines Polizeigesetz; der Gesetzgeber ging explizit davon aus, dass die Nutzung der Kernenergie Sache der Wirtschaft und nicht des Staates sei (49).

Ein Kernpunkt der Argumentation des Bundesrates liegt im Satz: „Entscheidend bleibt, ob solche Werke ... für ihre Umgebung eine grössere Gefahr bedeuten als andere technische Anlagen.“ (50) Damit wird von der Untersuchung des konkreten Risikos abstrahiert und die Frage auf die generelle Ebene von *Risikovergleichen* verlagert. Beurteilungsmassstab ist mithin nicht mehr das Mass der konkreten Gefährdung der von allfälligen Schäden Betroffenen, sondern bloss noch die „rechtsgleiche Behandlung“ der Schädiger. Diese Betrachtungsweise erlaubt es, fast jedes zusätzliche Risiko unter Hinweis auf die bereits bestehenden zu rechtfertigen und damit die Beeinträchtigung des Schutzes von Leben und Gesundheit generell zu erhöhen. Dass eine solche Betrachtungsweise dem Gebote des Schutzes von Leben und Gesundheit in keiner Weise gerecht wird, liegt auf der Hand, bestimmt doch nicht mehr die wissenschaftlich erkannte Notwendigkeit zum Ergreifen von Schutzmassnahmen den Entscheid, sondern es gibt das Ausmass der bisherigen Versäumnisse den Massstab dafür ab, wieviele neue Versäumnisse hinzukommen dürfen. Wohin eine solche Argumentationsweise führt, zeigte der Bundesrat in einem anderen Entscheid gleich selber, in dem er die Inkaufnahme von „Restrisiken“ für Atomkraftwerke ausdrücklich damit rechtfertigte, dass dies der Wertung entspreche, welche die Allgemeinheit täglich treffe, indem sie entsprechende Gefahren anderer menschlicher Tätigkeiten trotz gleichwertiger Vorschriften in Kauf nehme, was z. B. für den Strassenverkehr mit jährlich weit über tausend Todesfällen usw. gelte (51). Interessanterweise hat ausgerechnet das Bundesamt für Energiewirtschaft Kritik an solchen Risikovergleichen geübt und es als „unzulässig und unseriös“ bezeichnet, „diesbezügliche Vergleiche zu strapazieren und z. B. das Risiko eines Autounfalles mit demjenigen eines radiologischen Unfalles zu vergleichen“ (52). Der Staatsrechtler PETER SALADIN gibt dazu ebenfalls einen deutlichen Kommentar: „Wer aber so denkt, denkt inhuman und grundrechtswidrig (auch ganz abgesehen vom besonderen Problem, das in der Gleichsetzung von in qualitativer Hinsicht sehr unterschiedlichen Risiken liegt).“ (53)

Wenn der Bundesrat unter anderem als Kriterium erwähnt, dass der Nutzen einer Anlage den möglichen Schaden übersteige (54), so bedeutet dies eine totale Perversion der Werte: Der mögliche Schaden besteht bei Atomanlagen in Todesfällen, Krebserkrankungen, genetischen Schäden und Geländeverseuchungen allergrössten Ausmasses. Indem man diesen möglichen Schäden an Leben und Ge-



sundheit und an der Natur den wirtschaftlichen Nutzen der Anlage gegenüberstellt, unternimmt man den Versuch einer materiellen Quantifizierung der Schäden und Opfer. Eine solche rein materialistische Betrachtungsweise widerspricht klar der Wertordnung des Rechts.

Der Bundesrat rechtfertigt seine Praxis auch damit, dass das Bundesgericht sich beim Schutz des Rechts auf Leben ausdrücklich nur auf absichtliche Eingriffe in dieses Recht beziehe, wovon bei der Bewilligung zu Bau und Betrieb von Atomkraftwerken nicht gesprochen werden könne, solange Massnahmen technischer und betrieblicher Art vorgesehen seien, die jede Beeinträchtigung des Rechts auf Leben nach Möglichkeit verhindern sollen und nach menschlichem Ermessen einen Schutz gewährleisten, der den in anderen allgemein akzeptierten technischen Anlagen üblichen Vorkehrungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten in der Wirkung aller Vorsicht nach gleichkomme (55). Insoweit der Bundesrat hier wieder zu Risikovergleichen Zuflucht nimmt, verweise ich auf das bereits Gesagte. Was nun die vorgesehenen Massnahmen betrifft, so ist die Formulierung des Bundesrates zu allgemein. Solange nicht *alle notwendigen* Massnahmen zum Schutz vor *irgendwie erkannten* Gefahren getroffen werden, muss zumindest von einem eventualvorsätzlichen Eingriff in das Recht auf Leben gesprochen werden. Eventualvorsatz wird hier verwendet im strafrechtlichen Sinne des Inkaufnehmens, dass sich die Gefahr verwirklicht, weil man trotz entsprechender Erkenntnis die notwendige Schutzmassnahme nicht trifft (56). Beispiele dafür sind unter anderem die fehlende Vorsorge gegen den Hochgeschwindigkeits-Flugzeugabsturz (57), der fehlende Berstschutz für den Reaktordruckbehälter (58), die Festsetzung von Grenzwerten aufgrund nicht konservativer, d. h. nicht die schlechtest mögliche Variante berücksichtigenden Annahmen (59) usw.

Demgegenüber vertritt der Bundesrat schlicht die Auffassung, es dürften keine Forderungen aufgestellt werden, die sich zum vornherein als unerfüllbar erweisen (60). Damit setzt er sich in eklatanten Gegensatz zu seiner eigenen, noch im Leibstadt-Entscheid von 1979 vertretenen und vom deutschen Bundesverfassungsgericht übernommenen Auffassung, wonach letztlich allein der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis Massstab für die von der Technik zu leistende Vorsorge gegen Schäden sein kann (61). Entscheidendes Kriterium für die Gefahrenvorsorge darf nie die Machbarkeit einer Schutzmassnahme sein.

In diesen bundesrätlichen Entscheiden wird die Durchsetzung der von der verfassungsrechtlichen Grundordnung gesetzten Werthierarchie und damit die Durchsetzung des absoluten Schutzes des Lebens und des Wesensgehalts der körperlichen und geistigen Integrität vermieden, indem man eine klare Fragestellung nach den auf dem Spiele stehenden Werten vermeidet. Statt dessen operiert man mit einem nicht näher definierten Begriff des Risikos bzw. Restrisikos und stellt für eine rechtliche Entscheidung völlig unzulässige Vergleiche an. (62)

Die zuständigen Behörden weigern sich, rechtsdogmatisch sauber zu argumentieren, weil dann die rechtliche Werthierarchie zum Durchbruch käme und die Atomkraftwerk-Bewilligungen verweigert werden *müssten*. Der Eindruck ist nicht von der Hand zu weisen, dass der Bundesrat politisch feststehenden Entscheiden bzw. dem Diktat der technischen Entwicklung nachträglich einfach irgendwie eine rechtliche Begründung unterlegen liess. Dass der Bundesrat vor den gewaltigen wirtschaftlichen Werten kapituliert hat, erstaunt in Anbetracht des grossen Stellenwerts, der wirtschaftlichen Überlegungen in der schweizerischen Politik zugebilligt wird, nicht. Dennoch muss klar festgehalten werden, dass die Entscheide des Bundesrates nichts weniger bedeuten als die Verneinung des Prinzips des absoluten Schutzes von Leben und Wesenskern der Ge-

sundheit und damit die verfassungsrechtliche Grundordnung zentral verletzen. Die normative Kraft des Faktischen (63) hat damit über das Recht als Wertordnung gesiegt.

### **Konsequenzen für das Widerstandsrecht**

Wir haben bei der rechtstheoretischen Untersuchung von Rechtsstaat und Widerstandsrecht festgehalten, dass rechtsstaatliches Recht Anspruch auf Befolgung erheben könne, weil es in rechtsstaatlichen und demokratischen Verfahren geschaffen wurde sowie weil und soweit es sich an letzten Rechtswerten ausrichtet. (64)

Das ist nun aber im Atombereich, wie wir gesehen haben, gerade nicht der Fall: Dass von rechtsstaatlichen Verfahren im Atombereich erst seit Mitte der Siebzigerjahre wenigstens in formaler Hinsicht überhaupt die Rede sein kann, wird immer wieder übersehen. Die beiden Atomkraftwerke Beznau und das Atomkraftwerk Mühleberg wurden vorher bewilligt, die Standortbewilligungen der Atomkraftwerke Gösgen, Leibstadt und insbesondere Kaiseraugst kamen in krasser Missachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zustande (65). Dazu kommt die fehlende Konkretisierung der Generalklausel des Atomgesetzes über den Schutz von Leben und Gesundheit auf Gesetzesesebene, was HERIBERT RAUSCH ausdrücklich von „rechtsstaatlich unakzeptablen Verhältnissen“ sprechen lässt (66). Bereits in formaler Hinsicht ist also zumindest fraglich, ob es sich hier überhaupt um rechtsstaatliches Recht handle. In materieller Hinsicht habe ich hingegen den klaren Beweis geführt, dass sich das Atombewilligungsrecht *nicht* an den letzten Rechtswerten Leben und Gesundheit ausrichtet, sondern von den „vorletzten“, den materiellen Werten, krass dominiert wird. Dieses Recht hat den rechtsstaatlichen Anspruch auf Befolgung grundsätzlich *verwirkt*.

Ist also der Widerstand gegen Kaiseraugst legitim? Prüfen wir die Frage anhand der früher genannten drei Voraussetzungen:

#### **Liegt eine schwerwiegende, eindeutige bzw. offenkundige Ungerechtigkeit vor?**

Jede Verletzung der Werte Leben und Gesundheit in ihrem Wesenskern *ist* schwerwiegend. Die Verletzung dieser Grundrechte durch die sogenannt friedliche Nutzung der Atomenergie war in jenen Kreisen, die sich intensiv mit der Materie befassten, auch schon lange eindeutig und offenkundig. Erst seit Tschernobyl – und hier liegt wohl in Bezug auf das Widerstandsrecht die wichtigste Folge dieser Katastrophe – ist diese Eindeutigkeit und Offenkundigkeit Allgemeingut geworden. Die wider besseres Wissen von den Atomfanatikern aufgestellten Behauptungen, bei uns könne das nicht passieren, vermögen daran nichts mehr zu ändern. Die erste Voraussetzung für legitimen Widerstand ist somit erfüllt.

#### **Sind alle Möglichkeiten aussichtsreicher legaler Einflussnahme erschöpft?**

Zwei Volksinitiativen zum Stopp des Atomprogramms sind bereits lanciert worden und mehr oder weniger knapp gescheitert. Volksinitiativen haben in der Geschichte der Eidgenossenschaft notorisch schlechte Chancen, angenommen zu werden. Bei einer dritten Volksinitiative kann deshalb von *aussichtsreicher* Einflussnahme nicht mehr gesprochen werden.

Die von Kaiseraugst besonders betroffene Region Basel hat sich immer wieder mit grossen Mehrheiten gegen dieses AKW ausgesprochen, entsprechende Zusätze in die Verfassung aufgenommen, Regierungen und Parlamente gewählt, die sich ebenfalls klar gegen Kaiseraugst aussprechen usw. - alles vergeblich. Mit politischem Entscheid hat sich das eidgenössische Parlament über das Recht auf Leben und Gesundheit dieser Region hinweggesetzt und die Rahmenbewilligung erteilt. Diese ist formal unanfechtbar.

Die nukleare Baubewilligung ist letztlich noch vom Bundesrat zu erteilen. Was von der bisherigen Bundesratspraxis zu halten ist, habe ich gezeigt. Auch der Rechtsweg hat sich also bereits als offensichtliche Sackgasse erwiesen, weil hier politischer Entscheid und rechtlicher Entscheid bei der gleichen Behörde in Personalunion zusammenlaufen, nämlich beim Bundesrat. Es fehlt ein wesentliches rechtsstaatliches Element: Die Gewaltenteilung (67). Unter dem Deckmantel des verwaltungsrechtlichen Verfahrens wird hier der längst gefällte politische Entscheid bloss noch nachträglich rechtlich zu legitimieren versucht.

#### **Wann ist der Widerstand verhältnismässig?**

Dazu können heute nur Anhaltspunkte gegeben werden. Nachdem Leben und Gesundheit als oberste Werte auf dem Spiel stehen, ist Widerstand gegen Kaiseraugst mit Sicherheit so lange verhältnismässig, als nur geringerwertige Rechtsgüter (z. B. Sachwerte) beeinträchtigt werden, soweit dies zur Erreichung des Zwecks, der Verhinderung des Atomkraftwerks Kaiseraugst notwendig ist, z. B. mittels einer Geländebesetzung. Problematisch wird es, wenn es zu einer Auseinandersetzung mit der Polizei oder gar der Armee kommt:

*Passiver* Widerstand ist wiederum ohne weiteres verhältnismässig.

*Aktiver* Widerstand im Sinne von Gewalt gegen Menschen bedeutet jedoch im Falle Kaiseraugst einen Widerspruch zu den durch den Widerstand gerade zu verteidigenden Werten. Es ist unverhältnismässig, eine - wenn auch noch so grosse - Gefährdung und latente Schädigung von Leben und Gesundheit mit ganz konkreter, aktueller Verletzung von Leben und Gesundheit anderer zu quittieren.

Überdies bedeutet aktiver Widerstand im geschilderten Sinne im Falle Kaiseraugst wohl praktisch den Bürgerkrieg. Da Krieg jedoch von der Rechtsposition des Lebensschutzes und auf dem Hintergrund der in der Bergpredigt zum Ausdruck kommenden christlichen Ethik, die wesentlich auch die Ideen des zivilen Ungehorsams prägt, *nie* gerechtfertigt werden kann, muss hier klar die Grenze gezogen werden. Aktiver Widerstand, der zum Bürgerkrieg führt, *kann nicht kollektiv legitimiert werden*, es sei denn, man huldige der gleichen Ideologie der Verachtung des Lebens des einzelnen Menschen, mit der alle Armeen legitimiert werden.

Im Übrigen muss die Verhältnismässigkeitsfrage immer anhand der konkreten Situation beurteilt werden. Solange das Verhältnismässigkeitsprinzip bei der Widerstandsausübung im Sinne der dargelegten Anhaltspunkte eingehalten wird, ist aber auch die dritte Voraussetzung für legitimen Widerstand erfüllt.

Die Legitimität des Widerstandes gegen Kaiseraugst steht also aus einer rechtlichen Sicht, die sich an den Grundwerten orientiert, ausser Frage (68).

### Wann ist legitimer Widerstand auch legal?

Widerstand in den so umschriebenen Formen wird zwangsläufig objektive Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllen (z. B. Nötigung, Hausfriedensbruch, evtl. Sachbeschädigung etc. (69)).

Nun kennt das Strafrecht selbst sogenannte *Rechtfertigungsgründe*, bei deren Vorliegen eine Straftat straflos, eben keine Straftat mehr ist.

Die bekanntesten Rechtfertigungsgründe sind Notwehr und Notstand (70). Notwehr betrifft die Abwehr eines *konkreten oder unmittelbar drohenden Angriffs, welcher ohne Recht*, also rechtswidrig erfolgt. Notstand betrifft die Tat, die jemand begeht, um namentlich Leib und Leben aus einer *unmittelbaren, nicht anders abwendbaren, unverschuldeten Gefahr* zu retten.

Umstritten ist in unserem Fall einmal die Frage, ob das Atomkraftwerk Kaiseraugst „ohne Recht“ gebaut wird. Formal betrachtet wird man diese Frage wegen der aufgrund eines gesetzlich geregelten Verfahrens vom Bund erteilten Bewilligungen kaum bejahen können. Bei materieller, also inhaltlicher Betrachtungsweise, drängt sich die Beurteilung, der Bau und damit der Angriff erfolge „ohne Recht“, aufgrund des bisher zur Rechtslage Gesagten hingegen auf.

Widersprüchlich ist diesbezüglich die Rechtslehre, welche die dargelegten Grundrechtsverletzungen mit der These von deren „Sozialadäquanz“ und unter Hinweis auf die „Lehre vom erlaubten Risiko“ zu akzeptieren bereit ist und diese somit auch als rechtmässig erklärt (71). Da damit Grundrechtsverletzungen Tür und Tor geöffnet werden, bedürfen diese Theorien dringend der Überprüfung, worauf insbesondere der Staatsrechtler SALADIN ebenfalls hinweist (72).

In Bezug auf die Gefahren des sogenannten Normalbetriebs ist der Angriff auch konkret; in Bezug auf die Unfälle wird sich auf den ersten Blick bei aller Skepsis gegenüber den Wahrscheinlichkeitsberechnungen kaum sagen lassen, ein solcher stehe „unmittelbar“ bevor. Immerhin ist in herrschender Lehre und Rechtsprechung anerkannt, dass die Unmittelbarkeit der Bedrohung auch dann gegeben ist, wenn *Anzeichen einer Gefahr* vorhanden sind, die eine Verteidigung nahelegen, wenn es bei weiterem Zuwarten für eine erfolgreiche Verteidigung zu spät sein könnte (73).

Das ist hier genau, das Problem: Wenn ein Unfall passiert, ist es zu spät, sich noch zu wehren. Auch diese Voraussetzung als erfüllt zu betrachten, ist somit durchaus vertretbar. Sich zur Rechtfertigung des Widerstands gegen Atomkraftwerke auf Notwehr und Notstand im strafrechtlichen Sinne zu berufen, ist also alles andere als abwegig.

Dazu kommt, dass Rechtstheorie und Rechtspraxis zudem auch sogenannte „*übergesetzliche Rechtfertigungsgründe*“, wie z. B. die „*Wahrnehmung berechtigter Interessen*“ anerkennen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sondern durch *freie Rechtsfindung* gewonnen werden (74). So ist insbesondere ein *übergesetzlicher Notstand* denkbar, wo die abzuwendende Gefahr ein Rechtsgut der Allgemeinheit und nicht Güter des Einzelnen bedroht (75).

In Anbetracht der Dimensionen atomarer Katastrophen einerseits und der Heimtücke der langfristigen Wirkungen auch geringer radioaktiver Strahlung andererseits muss die Theorie der Rechtfertigungsgründe dem Umstand vermehrt Rechnung tragen, dass sich Einzelne, bzw. Minderheiten nicht nur und vielleicht nicht einmal in erster Linie nur gegen individuelle Bedrohung bzw. Angriffe wehren, sondern auch und vor allem gegen kollektive Bedrohungen im Interesse der ganzen Bevölkerung und kommender Generationen. Dieser Widerstand hat also nicht bloss einen egoistischen, sondern einen eminent *altruistischen* Aspekt, der bei der Wertabwägung zu dessen Rechtfertigung zusätzlich stark ins Gewicht fallen muss. Die vom Bundesrat in atomrechtlichen Entscheidungen verwendete Floskel, die Wahrung öffentlicher Interesse sei Sache der eigens dazu bestellten sachkundigen Behörden (76), vermag diesen Befund in Anbetracht des dargelegten offenkundigen Versagens dieser Behörden nicht umzustossen, zumal er der demokratischen Staatsidee zutiefst widerspricht.

Der Widerstand im dargelegten Sinne lässt sich also nicht nur ethisch-moralisch legitimieren, er lässt sich sogar *rechtlich legalisieren* und wird so zum *Widerstandsrecht*.

Wenn ich mich dennoch bei der theoretischen Erörterung der Legalität des Widerstandsrechts vorsichtig ausgedrückt habe, dann hat dies seinen Grund in der Skepsis gegenüber der Rechtswirklichkeit:

Wir befinden uns hier auf einem Gebiet, das gesellschaftspolitisch heiss umstritten ist und dementsprechend von Vorurteilen und Machtinteressen dominiert wird. Gerade wenn dem Widerstand in einem konkreten Fall die Chance des Erfolgs winkt, ist zu befürchten, dass diese Vorurteile und Machtinteressen mittels der veröffentlichten Meinung ein Klima der Verhetzung schaffen werden, die unvoreingenommenes richterliches Abwägen und Urteilen verunmöglichen dürfte.

Der Strafrechtler STRATENWERTH hat dies treffend so formuliert: „Jeder Jurist weiss, dass man ein Gesetz mehr oder weniger rigoros interpretieren, dass man bei seiner Anwendung mehr oder weniger flexibel verfahren kann. Behörden und Gerichte verfügen, mit andern Worten, über sehr erhebliche Beurteilungs- und Ermessensspielräume. Zum Thema der Gewalt im Rechtsstaat gehört auch die Art und Weise, wie sie ihre Macht gebrauchen.“ (77)

Ausnahmen liberaler Urteile bestätigen in diesem Bereich bloss die Regel, wonach sich die Justiz im Zweifel als Vollzugsorgan der etablierten Macht versteht, indem sie zwecks Herstellung materieller Gerechtigkeit geschaffene übergeordnete Rechtsgrundsätze souverän beiseite schiebt und sich formalistisch an untergeordneten Normverstössen festklammert, im Namen einer auf den Formalismus reduzierten, des Gerechtigkeitsideals entledigten Rechtsstaatsidee.

Dass diese Rechtsauffassung sich nicht mit der christlichen Ethik vereinbaren lässt, welche unserer Rechtsordnung zugrunde liegt – unsere Bundesverfassung beginnt einleitend mit dem Satz „Im Namen Gottes dem Allmächtigen!“ – hat der Strafrechtler PETER NOLL in seinen zwei Aufsätzen „Jesus hat die Gesetze und Ordnungen der Mächtigen und der Machtdiener höchst kritisch und distanziert betrachtet (79), seine Kritik richtet sich schlechthin gegen den Typ des rigorosen, aggressiven, intoleranten, autoritären, formalistischen, engstirnigen und engherzigen Dogmatisten (80). NOLL weiter wörtlich: „Die radikale Kritik der Macht und die Freiheit ihr gegenüber hat Jesus nicht aus dem Nichts abgeleitet, sondern in der Berufung auf höchste Legitimation von einer ganz anderen, umgekehrten Ordnung her: Die Ersten sind die Letzten und die Niedrigsten die Höchsten. ... Er hat die unrealistische Behauptung aufgestellt, Gott stehe auf der Seite der Schwachen. So, meinte Jesus, sollten wir leben:

Kritisch gegenüber der Macht, offen zur Freiheit, zum Spontanen, nicht Normierten, sondern nach dem Liebesgebot orientierten Handeln, bereit, wie es heisst, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, obwohl Gott gar nicht befiehlt, sondern höchstens fragt und in Frage stellt, fragt, ob unsere ganze Existenz richtig und verantwortbar sei. Diese Frage ist lästig und auf sie zu hören viel schwerer, als Gesetzen und Befehlen zu gehorchen. Die menschlichen Normen, Ordnungen und Institutionen sind ja ... gerade dazu da, uns unsere persönlichen Entscheide zu erleichtern und die damit verbundene Unsicherheit abzunehmen. Wir müssen nicht immer neu alles von Anfang an durchdenken und in Frage stellen. Wir können das übernehmen, was die Tradition uns bereitgestellt hat, und wir können uns dem anpassen; dann vermeiden wir das Risiko von Strafen und vor allem das Risiko der Unsicherheit und der Zweifel an uns selbst." (81)

Auch die rechtstheoretische Begründung der Legalität des Widerstandsrechts im Falle Kaiseraugst kann also die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, dass der gegenwärtige staatliche Richter dieses Widerstandsrecht aus den genannten praktischen Gründen kaum als solches anerkennen wird. Wer Widerstand leistet, bleibt deshalb auf die Geschichte als historischen Richter und auf seine innere Überzeugung angewiesen, damit er die ihn trotz des höheren Rechts treffende staatliche Strafuntersuchung und Strafe verkraften kann.

Nachdem sich staatliches Recht also durchaus als relativ erweist, sind wir letztlich alle auf einen individuellen Gewissensentscheid angewiesen der in einem berühmten Satz zum Ausdruck kommt., mit dem ich nun abschliessen will:

***„Wo Unrecht zu Recht bzw. Recht zu Unrecht wird, ist Widerstand Pflicht!“***

\* \* \*

**ANHANG: ANMERKUNGEN, QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS**

- (1) „Am Ende der Aufklärung steht das goldene Kalb“, MAX FRISCH's Rede an die Kollegen, gehalten an den achten Solothurner Literaturtagen im Rahmen der Geburtstagsfeier, „DIE WELTWOCHEN“, Nr. 20, 15. Mai 1986, S. 57/59
- (2) Gerade die Atomkraftwerk-Problematik ist ein Beispiel dafür: Unter dem Eindruck der Katastrophe von Tschernobyl können wir heute zwar das Abstellen aller Atomkraftwerke fordern und vielleicht dereinst gar einmal durchsetzen – deren Gefahren bleiben wir in quantitativ zwar reduzierter Form gleichwohl ausgeliefert: Auch ein abgestelltes Atomkraftwerk ist noch lange nicht ungefährlich, es muss gekühlt, überwacht und Jahrzehnte später stillgelegt werden, zudem sind dessen Abfälle für Jahrtausende zu „entsorgen“. Das ist das Diktat der geschaffenen Sachzwänge.
- (3) So zuletzt in der kürzlichen Parlamentsdebatte Bundesrätin Kopp mit der einfachen Formel: „Widerstandsrecht in einem Unrechtsstaat ja, Widerstandsrecht in einem liberalen Rechtsstaat nein“ (zitiert aus „DER ZÜRCHER OBERLÄNDER“, 16. Juni 1986, S. 3)
- (4) RHINOW, RENÉ A.: Widerstandsrecht im Rechtsstaat?, Bern 1984, S. 9, und dort zitierte Literatur.
- (5) RHINOW, a.a.O., S. 22 f.
- (6) RHINOW, a.a.O., S. 23 ff.
- (7) RHINOW, a.a.O., S. 25 und 28; SALADIN, PETER: Kernenergie und schweizerische Staatsordnung, in: Recht als Prozess und Gefüge, Festschrift für Hans Huber zum 80. Geburtstag, Bern 1981, S. 308
- (8) RHINOW, a.a.O., S. 26
- (9) LUCHSINGER, MARTIN: Die Prinzipien des Rechtsstaats als materielle Schranken der Verfassungsrevision, Zürich, 1960
- (10) Vgl. dazu DTV-Lexikon (1968), Band 20, S. 64 („Weimarer Republik“); SHIRER, WILLIAM L.: Aufstieg und Fall des Dritten Reiches, München/Zürich 1963, Band I, insbesondere S. 227 ff.
- (11) WIEACKER, FRANZ; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 604 ff.
- (12) WIEACKER, a.a.O., S. 261
- (13) RHINOW, a.a.O., S. 28
- (14) WASSERMANN, RUDOLF: Recht, Gewalt, Widerstand; Vorträge und Aufsätze, Berlin 1985, S. 117
- (15) WASSERMANN, a.a.O., S. 79
- (16) RHINOW, a.a.O., S. 11
- (17) WASSERMANN, a.a.O., S. 117 f.
- (18) WASSERMANN, a.a.O., S. 118
- (19) Zusammengefasst nach RHINOW, a.a.O., S. 15 ff., und WASSERMANN, a.a.O., S. 117
- (20) Vgl. dazu neben RHINOW, a.a.O., S. 18, auch SCHNEIDER, HANS: Widerstand im Rechtsstaat, Karlsruhe 1969, S. 13 ff., und WASSERMANN, a.a.O., S. 122
- (21) Zum Verhältnismässigkeitsprinzip allgemein: IMBODEN/RHINOW, Verwaltungsrechtsprechung, 5. Aufl., Basel 1976, Nr. 58, S. 340 ff.
- (22) RHINOW, a.a.O., S. 34
- (23) Vgl. dazu die Dokumentation von SCHNEIDER, PETER: Unrecht für Ruhe und Ordnung, Zürich 1982
- (24) WASSERMANN, a.a.O., S. 94
- (25) RHINOW, a.a.O., S. 32
- (26) RHINOW, a.a.O., S. 31
- (27) RHINOW, a.a.O., S. 35
- (28) RHINOW, a.a.O., S. 35 ff.
- (29) Art. 33 und 34 StGB
- (30) RHINOW, a.a.O., S. 36
- (31) Vgl. Anm. 30
- (32) RHINOW, a.a.O., S. 38 f.

- (33) STRATENWERTH, GÜNTER: Gewalt im Rechtsstaat, in: Frauen für den Frieden (Hg.), Unsere tägliche Gewalt, Basel 1983, S. 187
- (34) Diese Tatsache wurde anerkannt im Bundesratsentscheid vom 29.4.1981 in Sachen Betriebsbewilligung für das Atomkraftwerk Gösgen (BRB KKG), S. 50; Auszugsweise publiziert in: VPB 46.54
- (35) BRB KKG, a.a.O., S. 100 f.
- (36) Vgl. dazu GRAEUB, RALPH: Der Petkau-Effekt und unsere strahlende Zukunft, Gümligen 1985, insbesondere S. 67 und die von ihm umfassend zusammengestellte Literatur.
- (37) Zusammenfassung der nicht publizierten Arbeit des Verfassers „Das Recht auf Leben und Gesundheit angesichts der Risiken des modernen Lebens“ (Rüti, 1980) aus: WWF Schweiz et al. (Hg.), Biozid-Report Schweiz, Schadstoffe in unserer Umwelt: Situation und Lösungsansätze, Zürich 1984, S. 375 f.
- (38) SALADIN, a.a.O., S. 311
- (39) Vgl. zum Grundsatz: BGE 97 I 37, 97 I 50, 98 Ia 514, 100 Ia 193; zu den marginalen Ausnahmen: Z. B. BGE 82 I 239 E. 4, 90 I 34, 91 I 31, 99 Ia 407 und 747, 104 Ia 480 und 104 IV 239
- (40) Vgl. TRACHSEL, DANIEL: Über die Möglichkeiten justiziabler Leistungsforderung aus verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung, Zürich 1980; IMBODEN/RHINOW, a.a.O. Nr. 131, S. 971; BGE 87 I 362; vgl. auch das deutsche Bundesverfassungsgericht, das ausdrücklich festhielt, das Recht auf Leben gebiete dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, es insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren (BVerfGE 39, 1, 42/46, zit. nach SCHMIDT-BLEIBTREU/KLEIN, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl., S. 154). Dass der Entscheid von der Unzulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs handelt, vermag an seiner generellen, grundsätzlichen Bedeutung nichts zu ändern.
- (41) MUELLER, JÖRG P.: Recht auf Leben, persönliche Freiheit und das Problem der Organtransplantation, Rechtsgutachten an den Regierungsrat des Kantons Zürich, in ZSR NF 90 (1971) I S. 457 ff., insbesondere S. 461; DRESSLER, HANS: Der Schutz der persönlichen Freiheit in der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, ZBl 81 (1980) S. 379 ff., insbesondere S. 389
- (42) Vgl. AUBERT, JEAN-FRANÇOIS: Traité de droit constitutionnel Suisse, Neuchâtel 1967, II, S. 772 f.; SALADIN, PETER: Bemerkungen zur schweizerischen Rechtsprechung der Jahre 1964 bis 1965, ZSR NF 84 (1965) I S. 453 ff.; derselbe: Grundrechte im Wandel, 2. Aufl., Bern 1975, S. 93 ff. und andere mehr.
- (43) OFTINGER, KARL: Punktationen für eine Konfrontation der Technik mit dem Recht, in: Ausgewählte Schriften, Zürich 1978, S. 33
- (44) Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz vom 23. Dezember 1959, SR 732.0
- (45) BVerfG, Beschluss vom 8.8.1978 – 2 Bv1 8/77, abgedruckt in: NJW 1979, S. 359 ff. (363, Unterstreichungen nicht im Original). Diese Auslegung wurde vom schweizerischen Bundesrat als Beschwerdeinstanz in Sachen nukleare Baubewilligung für das AKW Leibstadt übernommen (VPB 44.22 S. 96).
- (46) Daraus wird überdies deutlich, dass dem Kriterium „Erfahrung“ neben dem Kriterium „Stand der Wissenschaft“ eine selbständige Bedeutung nur in dem Sinne zukommen kann, dass nach der Erfahrung notwendige Schutzmassnahmen ohnehin zu treffen sind. Bemerkenswert ist schliesslich, dass das Kriterium der Zumutbarkeit für die von allfälligen Massnahmen Betroffenen im Atomgesetz fehlt.
- (47) Bundesratsentscheid vom 22.8.1979 in Sachen Teilbaubewilligung für das AKW Leibstadt (BRB KKL) S. 19; auszugsweise publiziert in VPB 44.22.
- (48) RAUSCH, HERIBERT: Zur Beurteilung der Sicherheitsfrage nach dem Atomgesetz, Rechtsgutachten vom 21. November 1979 (unveröffentlicht).



- (49) BBl 1957 I 1'157, vgl. auch den Verbois-Entscheid des Bundesgerichts, BGE 103 Ia 336 f.
- (50) BRB KKL, a.a.O., S. 23
- (51) Zwischenentscheid des Bundesrates vom 4. Juli 1979 im Beschwerdeverfahren gegen die Betriebsbewilligung für das AKW Gösgen, S. 5.
- (52) Radioaktive Abfälle aus der Kernenergiegewinnung, Bericht des Amtes für Energiewirtschaft zuhanden des Vorstehers des EVED vom 4. Dezember 1975, S. 16
- (53) SALADIN, a.a.O. (vgl. Anm. 7), S. 313
- (54) BRB KKL, a.a.O., S. 24
- (55) BRB KKG, a.a.O., S. 36
- (56) Vgl. zum Eventualvorsatz die Zusammenfassung bei STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, allgemeiner Teil I, Bern 1982 N 88 bis 94, S. 163 ff. Grobfahrlässigkeit scheidet hier aus, weil ja ausdrücklich damit argumentiert wird, die Restrisiken seien zumutbar und damit in Kauf zu nehmen, ohne dass diese ausgeschlossen werden können.
- (57) BRB KKG, a.a.O., S. 71
- (58) BRB KKG, a.a.O., S. 59 ff.
- (59) GRAEUB, a.a.O.
- (60) BRB KKG, a.a.O., S. 38
- (61) BRB KKL, a.a.O., S. 23
- (62) Dabei gibt es durchaus ein rechtstheoretisches Instrumentarium zur Beurteilung der Zulässigkeit technischer Risiken. Der Deutsche BENDER (Gefahrenabwehr und Risikovorsorge als Gegenstand nukleartechnischen Sicherheitsrechts, NJW 1979, S. 1425 ff.) hat ein solches entwickelt, indes er unterscheidet zwischen Risiken „mit erkannter Gefahrenqualität“, also solchen, die man sich zumindest vorstellen kann, und solchen „ohne erkannte Gefahrenqualität“, die man sich nicht einmal vorstellen kann. Ein sogenanntes Restrisiko, also ein Risiko gegen das eine umfassende und wirksame Vorsorge nicht mehr verlangt werden kann, ist von vornherein im Bereich der Risiken mit erkannter Gefahrenqualität ausgeschlossen, währenddem es im Bereich der Risiken mit nicht erkannter (oder gar prinzipieller nicht erkennbarer) Gefahrenqualität allenfalls zulässig sein kann. Die rigorose Forderung nach dem Ausschluss aller Risiken mit erkannter Gefahrenqualität wird mit der zwar banalen, aber dennoch wenig bewussten Tatsache begründet, dass auch die kleinste Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts nichts über deren Eintretenszeitpunkt aussagt. Deshalb kann auch der grösste Schaden jederzeit eintreten und führt die übliche Risikodefinition (Risiko als Produkt von Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadenausmass) beim Problem des notwendigen Rechtsgüterschutzes nicht weiter. Von dieser absoluten Forderung ist nur dort eine Ausnahme zuzulassen, wo ein bestimmtes Risiko aufgrund der vorgesehenen geeigneten Massnahmen der Gefahrenabwehr bereits derart minimiert worden ist, dass es einerseits mittels weiterer (anlagenbetriebskonformer) Schutzvorkehrungen nicht mehr wesentlich verkleinert werden kann und dass es andererseits nach Ablaufwahrscheinlichkeit und Schadenausmass als „vernachlässigbar gering“ beurteilt werden darf. Damit ist nicht mehr die Eintretenswahrscheinlichkeit, sondern das mögliche Schadenausmass das entscheidende Kriterium.
- (63) OFTINGER, a.a.O., S. 34
- (64) Vgl. oben S. 4
- (65) RAUSCH, HERIBERT: Schweizerisches Atomenergierecht, Zürich 1980, S. 60 f.
- (66) RAUSCH, a.a.O., S. 49
- (67) SALADIN, a.a.O., S. 309, sagt ausdrücklich, der Rechtsprechung des Bundesrates auf diesem Gebiet werde „immer und unvermeidbar das Odium der nicht vollständigen Unabhängigkeit anhaften“.
- (68) Das lässt sich auch mit einer Parallele in einem völlig anderen Gebiet belegen: Unter dem Titel „Asylwürdiges Fluchtkapital“ hat ein NZZ-Redaktor festgehalten, die Zahl der Länder, welche das Recht auf Eigen-

tum mit Füßen träten und deren Bevölkerung in langer und bitterer Erfahrung gelernt habe, den Herrschenden zu misstrauen, sei Legion; dass die Bürger solcher Länder ihr Eigentum dem begehrliehen und oft fragwürdigen Zugriff des Staates zu entziehen suchten, möge zwar nicht immer legal, zumeist aber legitim sein (NZZ Nr. 129 vom 7./8. Juni 1986, S. 17). Legitimen Widerstand im Rechtsstaat gibt es also auch nach Meinung der NZZ, denn in diesem Artikel werden als Beispiele – wenn auch ohne Namensnennung – ausdrücklich „zwei Länder in unmittelbarer Nachbarschaft der Schweiz“ erwähnt. Es darf ja wohl behauptet werden, dass alle Länder, die darunter fallen können, *Rechtsstaaten* sind.

(69) Vgl. Art. 181, 186 und 145 StGB

(70) Vgl. Art. 33 und 34 StGB

(71) STRATENWERTH, a.a.O., § 10 N 8 f., S. 178 f., mit Hinweisen auf weitere Literatur

(72) SALADIN, a.a.O., S. 313. Selber entwirft er einen interessanten Lösungsansatz: Er hält fest, dass es von der christlichen Ethik aus ein Gut der Allgemeinheit, welches mehr wöge als das Leben eines einzelnen Menschen nicht geben kann und dass deshalb eine grundsätzliche Rechtfertigung technischer Vorkehrungen, welche Leben und Gesundheit bedrohen, von der christlichen Ethik her nicht möglich sei. Damit falle allerdings ein sehr wesentlicher Teil moderner Technologie aus der ethischen Legitimität; die Menschheit, die sie wolle, begeben sich in die Hybris, und die Folgen blieben nicht aus. Ein vollständiges, plötzliches und radikales Zurück aus dieser Hybris erscheine aber kaum möglich, ausser für Einzelne, die sich aus der Gesellschaft und damit auch aus der Verantwortung für die Gesellschaft entliessen; wir seien aber von der christlichen Ethik her verpflichtet, Ausmass und Intensität der Hybris stetig zu verringern. Die Verfassung und damit die gesamte Rechtsordnung seien nun in die Hybris hineingesetzt und könnten somit nur noch relativen Schutz des menschlichen Lebens geblieben. Eine Güterabwägung zulasten des menschlichen Lebens dürfe nur stattfinden, wenn andere Güter ohne jegliche Gefährdung des menschlichen Lebens überhaupt nicht Realität werden könnten und auch dann nur, wenn sie hinreichend „personnah“ seien. So sei es möglich, dass in der Schweiz einmal sogar zusätzliche Kernkraftwerke gebaut werden müssten, wenn sich anders ein minimaler Energiebedarf nicht mehr decken lasse; dies dürfe freilich erst dann angenommen werden, wenn mögliche und zumutbare (auch gewisse Einbussen an Bequemlichkeit einschliessende!) Vorkehrungen zur sparsameren Energienutzung konsequent ergriffen und wenn Energiequellen, welche für Leben und Gesundheit geringere Risiken einschliessen, konsequent und nötigenfalls auch mit erheblichem Aufwand erschlossen und genutzt seien. Zudem dürften neue Kernkraftwerke keinesfalls in dichtbesiedelte Gegenden zu stehen kommen; das Risiko für Leben und Gesundheit solle dann wenigstens in quantitativer Hinsicht so klein wie möglich gehalten werden. Umgekehrt könne auch die Einstellung laufender Kernkraftwerke rechtlich geboten sein, wenn sich die (verantwortbare!) inländische Nachfrage auch ohne sie decken lassen sollte oder wenn als Folge planerischen Fehlentscheide die Besiedlung in der Nähe zu dicht werde (a.a.O., S. 314 ff.). Nach Tschernobyl stellen sich diese Fragen alle in noch viel schärferer Form. Auch aus diesen Überlegungen SALADINS lässt sich übrigens das Widerstandsrecht gegen Kaiseraugst ableiten, weil seine Bedingungen offensichtlich in keiner Weise erfüllt sind. Im Übrigen sei in Bezug auf die notwendige Differenzierung des Umgangs des Rechts mit den Risikoproblemen auch auf das oben unter Anm. 62 Ausgeführte verwiesen.

(73) STRATENWERTH, a.a.O., N 86, S. 213, unter Hinweis auf Judikatur und Literatur.

(74) NOLL, PETER: Schweizerisches Strafrecht, allgemeiner Teil I, Zürich 1981, S. 100; Derselbe: Die Rechtfertigungsgründe in Gesetz und in der Rechtsprechung, ZStR 80 (1964) S. 160 ff., insbesondere S. 168 f.

- (75) STRATENWERTH, a.a.O., N 72, S. 207. Man darf m.E. diesen übergesetzlichen Notstand nicht auf den Fall des sogenannten Staatsnotstandes einschränken (a.a.O., N 73), weil dieser Begriff zu sehr politisch gefärbt ist und die Bedrohungen durch die technische Zivilisation ausblendet, die bei einer Grosskatastrophe in einem Atomkraftwerk in einem dichtbesiedelten Land wie der Schweiz durchaus zu einem Staatsnotstand führen können, der aber anders geartet ist als der vom Autor beschriebene.
- (76) Vgl. z. B. VPB 42, 96, E. 2b S. 426
- (77) STRATENWERTH, a.a.O. (Anm. 33) S. 198 f.
- (78) NOLL, PETER: Gedanken über Unruhe und Ordnung, Zürich 1985, S. 48 ff., und 78 ff.
- (79) NOLL, a.a.O., S. 81
- (80) NOLL, a.a.O., S. 68
- (81) NOLL, a.a.O., S. 82